

Merkblatt Grabstätte im Urnenhain

In einer Grabstätte im Urnenhain können eine Urne und innerhalb von 15 Jahren einmalig eine zweite Urne beigesetzt werden.

(Artikel 16 der Verordnung über den Friedhof von Altdorf)

Der Grabplatz wird vom Pfarreisekretariat zugeteilt.

Es ist eine Konzession erforderlich. Für die Zweitbestattung ist eine Nachkonzession ab Ablauf der Erstkonzession bis zum Ablauf der Grabesruhe zu lösen. Die Konzession kann nicht verlängert werden.

Für das Anbringen der Gedenkplatte innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Konzessionär/die Konzessionärin zuständig.

Unterhalt und Bepflanzung werden durch den Friedhofwart besorgt. Privater Blumenschmuck, Kerzen und Fotos sind nach dem Dreissigsten beziehungsweise einen Monat nach der Beisetzung nur an dem dafür bestimmten Platz erlaubt.

Grabesruhe für jede einzelne Beisetzung	15 Jahre
Konzessionsdauer	15 Jahre
*Konzessionsgebühr für Erstbestattung	Fr. 500.-
*Nachkonzession für Zweitbestattung	
ab Ablauf der Erstkonzession, pro Jahr	Fr. 40.-
*Bestattungskosten	Fr. 200.-

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Friedhof von Altdorf und des Friedhofreglements.

*Grabgebühren für Einwohner/innen